

► AKTUELL: KLAGEN GEGEN GRUNDSTEUERWERTBESCHEIDE 2022

Bei der Bewertung für die neue Grundsteuer 2022 besteht ein besonderes Problem darin, dass Werte festgestellt werden, ohne dass die Steuerpflichtigen eine Chance haben daraus abzuleiten, welche Zahlungsfolgen für sie daraus erwachsen. Dies hängt von der Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden ab. Spitzenverbände haben zwar eine Aufkommensneutralität versprochen – belastbar oder gar verbindlich sind solche Zusagen aber keineswegs. Außerdem sollen Besonderheiten von Grundstücken zugunsten pauschaler Regelungen unberücksichtigt bleiben. Der unausweichliche Zweck der Reform heiligt diese Mittel gleichwohl nicht.

Ärgerlicherweise hat das Sächsische Finanzgericht mit Urteil vom 24.10.2023 die Klage von zwei Eigentümern eines Einfamilienhauses mit Garage abgewiesen. Obwohl das Urteil auf einen ausführlichen Sachvortrag schließen lässt, wurde die Rechtmäßigkeit aller Regelungen festgestellt und auch, dass es

auf Eigenheiten des Gebäudes nicht ankommt und die Bodenrichtwerte stets gelten. Ob die zugelassene Revision eingelegt wurde, ist nicht bekannt.

Zitiert wurde das Urteil immerhin in zwei Beschlüssen des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.11.2023, die zum gegenteiligen Ergebnis gekommen sind. In Rheinland-Pfalz sind die Finanzrichter sehr wohl der Auffassung, dass ein niedrigerer Grundstückswert nachgewiesen werden darf und ernstliche Zweifel an den Bodenrichtwerten und der Unabhängigkeit der Gutachterausschüsse bestünden. In den Fällen ging es um ein seit Jahrzehnten unrenoviertes Einfamilienhaus mit Einfachverglasung und um ein Einfamilienhaus in Hanglage, das nur über einen Privatweg erschlossen ist. Gegen die betreffenden Eilentscheidungen hat das Finanzamt allerdings Beschwerde eingelegt. Es lohnt sich daher, die Entwicklung abzuwarten und bisweilen in den meisten Fällen Einspruch einzulegen.

► FÄLLIGKEITSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG JANUAR UND FEBRUAR 2024

S T E U E R A R T	F Ä L L I G K E I T	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ¹	10.01.2024	12.02.2024
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	–	–
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	–	–
Umsatzsteuer ²	10.01.2024	12.02.2024
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	–	12.02.2024
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten ³	15.01.2024	15.02.2024
Gewerbesteuer	–	15.02.2024
Grundsteuer	–	15.02.2024
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten ³	–	19.02.2024
Sozialversicherung ⁴	29.01.2024	27.02.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern nach Quartalsende für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern nach Quartalsende (bei Dauerfristverlängerung einen Monat später) für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

³ Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Die Schonfrist endet damit entsprechend früher. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁴ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

▶ ALLE STEUERPFlichtIGEN

Gesetzesänderungen 2024

Am 17.11.2023 hat der Bundestag das **Wachstumschancengesetz** verabschiedet. Der Bundesrat hat am 24.11.2023 kritisiert, dass seine Änderungsvorschläge allenfalls punktuell übernommen wurden. Daher hat er den Vermittlungsausschuss einberufen, der sich nun mit den Gesetzesinhalten befassen muss. Der Vermittlungsausschuss wird erst 2024 tagen.

Im Rahmen des veränderten **Kreditweitmarktförderungsgesetzes**, dem der Bundesrat am 15.12.2023 zustimmte, werden Teile des Wachstumschancengesetzes umgesetzt, u. a. die für die Praxis wichtigen Anpassungen an das MoPeG, die Streichung der **Besteuerung der Dezemberhilfe 2022** und die Änderung der **Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer**.

1. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Zum 01.01.2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Ab dann wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als rechtsfähig anerkannt.

2. Keine Besteuerung der „Dezemberhilfe 2022“

Die Regelung zur Besteuerung der Dezember-Soforthilfe (Kosten für Erdgas) wird ersatzlos für das Jahr 2023 gestrichen.

3. Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer

Künftig werden im Lohnsteuerabzugsverfahren Beitragsermäßigungen in der Sozialen Pflegeversicherung für Kinder entsprechend berücksichtigt. Dadurch werden 250 Mio. Euro an Mehreinnahmen pro Jahr erwartet.

Durch das Wachstumschancengesetz geplante Änderungen 2024

Die folgenden zehn zentralen Änderungen hängen vom Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz ab:

1. Abfindung einer Kleinbetragsrente

Die Abfindung einer Kleinbetragsrente soll auch während der Auszahlungsphase möglich sein, sofern die Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder unterschreitet. Diese Regelung soll ab dem Tag nach der Verkündung des Wachstumschancengesetzes gelten.

2. Geschenke

Geschenkaufwendungen an Geschäftspartner dürfen im Jahr nicht teurer als 35 Euro sein, wenn sie steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden sollen. Dieser Betrag soll ab dem 01.01.2024 auf 50 Euro angehoben werden.

3. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gewinn weniger als 600 Euro (Zusammenveranlagung: 1.200 Euro) beträgt. Der Betrag soll ab 2024 auf 1.000 bzw. 2.000 Euro erhöht werden.

Hinweis: Die Beträge sind Freigrenzen. Werden sie also auch nur um einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

4. Obligatorische Verwendung der E-Rechnung

Ab 2025 soll es verpflichtend sein, eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) auszustellen. Dies dient als Vorbereitung für die zukünftige Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (MeldeSystem). Als elektronische Rechnung gilt nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, sollen unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst werden. Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) sind von der Regelung ausgenommen.

Hinweis: Die Umstellungen in der Rechnungsstellung sowie der Debitoren- und Kreditoren-Buchhaltung sollten frühzeitig (2024) vorgenommen werden. Zwar ist für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung dahingehend, dass mit Zustimmung des Empfängers auch noch Papier-Rechnungen oder andere elektronische Formate möglich sind, geplant. Notwendige Umstellungsarbeiten sollten jedoch nicht unterschätzt werden.

5. Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Aktuell ist nach der 1%-Regelung bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge), lediglich ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro beträgt.

Um die Nachfrage anzukurbeln und eine nachhaltige Mobilität zu fördern, soll ab 2024 der Höchstbetrag auf 70.000 Euro (ursprünglicher Entwurf: 80.000 Euro) angehoben werden. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer.

6. Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Mit der Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 Euro soll ab 2024 die Bürokratie eingedämmt werden. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, die mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sollen die Einnahmen auf Antrag in der Einkommensteuererklärung als steuerpflichtig behandelt werden können.

7. Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG) sollen ab 2024 keine Umsatzsteuervoranmeldung mehr einreichen müssen. Sie sollen von der Pflicht befreit sein, Umsatzsteuerjahreserklärungen einzureichen. Das Finanzamt kann jedoch Erklärungen anfordern. Die Regelung soll erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2023 anzuwenden sein.

Unternehmer sollen von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden können, sofern die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 Euro betragen hat. Aktuell liegt der Betrag noch bei 1.000 Euro.

8. Ist-Besteuerung

Die Möglichkeit der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) soll ab 2024 um 200.000 Euro von 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben werden.

9. Erhöhte Schwellenwerte für EÜR

Unternehmer, die unter den Schwellenwerten des § 241a HGB (Befreiung von der Pflicht zur Buchführung) liegen, dürfen zwar, aber müssen nicht bilanzieren, sondern können ihren Gewinn vereinfacht über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR oder 4/3-Rechnung) ermitteln. Aktuell noch liegen die Schwellenwerte bei 600.000 Euro (Gesamt-)Umsatz und 60.000 Euro Gewinn. Ab dem Geschäftsjahr 2024 soll der Schwellenwert für den Umsatz um 200.000 Euro auf 800.000 Euro, der für den Gewinn um 20.000 Euro auf 80.000 Euro steigen.

10. Land- und forstwirtschaftliche Umsätze

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen von 9 % auf 8,4 % sinken.

Hinweis: Bei geplanten Investitionen mit einem beachtlichen Vorsteuerabzug im nächsten Jahr sollte in Erwägung gezogen werden, auf die Durchschnittssatzbesteuerung zu verzichten.

Neue Einkommensteuertarife

Um eine Steuererhöhung aufgrund der Inflation zu verhindern (kalte Progression), wurden bereits Ende 2022 die Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif

angepasst. Davon sollen auch Selbstständige sowie Unternehmer profitieren.

- Der Einkommensteuertarif für die Jahre 2023 und 2024 wurde angepasst und die Effekte der kalten Progression werden im Verlauf des Einkommensteuertarifs ausgeglichen.
- Der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) stieg bereits 2023 auf 10.908 Euro und ab 2024 um weitere 696 Euro auf 11.604 Euro. Erst ab da beginnt die Besteuerung.
- Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) stieg ab 2023 auf 8.952 Euro und ab 2024 um weitere 360 Euro auf 9.312 Euro.
- Der sog. Spitzensteuersatz soll 2024 ab einem Jahreseinkommen von 66.761 Euro erhoben werden.
- Der Reichensteuersatz (greift ab 277.826 Euro) von 45 % wurde nicht angepasst.
- Die Freigrenze für den steuerlichen Solidaritätszuschlag liegt bei 18.130 Euro bzw. 36.260 Euro bei Zusammenveranlagung.

Verlängerung des Zeitraums für die Anpassung der Steuervorauszahlungen

Auf Antrag wird der Zeitraum für die Anpassung der Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer verlängert, und zwar für 2023 um drei Monate und 2024 um zwei Monate.

Pendlerpauschale

Im Jahr 2024 steigt der CO₂-Preis auf 45 Euro/Tonne. Zur Entlastung der Fernpendler wurde die Entfernungspauschale erhöht.

- Im Jahr 2021 um 0,05 Euro auf 0,35 Euro für Entfernungen ab dem 21. Entfernungskilometer, und
- vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 um weitere 0,03 Euro auf 0,38 Euro pro Entfernungskilometer.

Für die ersten 20 Kilometer verbleibt es bei der „gewöhnlichen“ Pauschale in Höhe von 0,30 Euro.

Die befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschale von 38 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer – die sich für sie nicht „auszahlen“ würde, da ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führen würde – eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale wählen. 14 % entspricht dem Eingangsteuersatz im Einkommensteuertarif.

Photovoltaikanlagen (PVA)

Seit dem 01.01.2023 werden die Einnahmen und die private Nutzung, also die Entnahmen, aus dem Betrieb von PVA mit einer installierten Bruttonennleistung (laut Marktstammdatenregister) von 30 kW (Peak) auf **Einfamilienhäusern und Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen** (z. B. Gewerbeimmobilien) steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für **Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken** bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (Peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigem respektive Mitunternehmerschaft.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des Stroms. Im Gegenzug dürfen Verluste aus PVA nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Lieferung und die Installation von PVA nebst Stromspeicher unterliegen seit dem 01.01.2023 einem Umsatzsteuersatz von 0 %. Voraussetzung: Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kW beträgt bzw. betragen wird.

Hinweis: Die Änderungen bei der Einkommensteuer gelten schon für das Besteuerungsjahr 2022. Durch die Einführung des Nullsteuersatzes wird seit dem 01.01.2023 in Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen. Da keine Umsatzsteuer bezahlt wurde, können Unternehmer auch keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen.

► ARBEITGEBER/ARBEITNEHMER

Höhere Arbeitnehmer-Sparzulage

Das **Zukunftsfinanzierungsgesetz** verdoppelt die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf **40.000 Euro** für Ledige und **80.000 Euro** für Verheiratete.

Zudem erleichtert das Gesetz die Beteiligung von Mitarbeitern am Eigenkapital ihres Arbeitgebers: Der **Steuerfreibetrag** steigt von derzeit 1.440 Euro auf **2.000 Euro**. Das Gesetz tritt weitgehend am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, einige Regelungen bereits am 01.01.2024.

Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2024

Mahlzeiten, die arbeitstäglich **unentgeltlich** oder **verbilligt** an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen **amtlichen Sachbezugswert** lohnsteuerlich zu bewerten. Dies gilt **ab 01.01.2024** auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer wäh-

rend einer **beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit **60 Euro** nicht übersteigt. Die **Sachbezugswerte** ab dem Kalenderjahr 2024 sind

- für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 Euro,
- für ein Frühstück 2,17 Euro.

Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) ist mit dem Wert von **10,43 Euro** anzusetzen.

Für **freie oder verbilligte Unterkunft** an Arbeitnehmer beträgt der Sachbezugswert **278 Euro** (= kalendertäglich 9,27 Euro).

Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2024

Zum 01.01.2024 steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung wie folgt:

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung	7.550 Euro im Monat	7.450 Euro im Monat
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	9.300 Euro im Monat	9.200 Euro im Monat
Versicherungspflichtgrenze GKV	69.300 Euro im Jahr (5.775 Euro im Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze GKV	62.100 Euro im Jahr (5.175 Euro im Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	7.550 Euro im Monat	7.450 Euro im Monat
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2023 in Rentenversicherung	45.358 Euro	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.535 Euro im Monat	3.465 Euro im Monat

► KINDER

Neue Einkommensgrenze beim Elterngeld

Durch das am 15.12.2023 gebilligte **Haushaltsfinanzierungsgesetz**, ist die Einkommensgrenze, bis der ein Anspruch auf Elterngeld besteht, gesunken. Ab 01.04.2024 (Geburts-/Adoptionsdatum) erhalten Personen mit gemeinsamem Elterngeldanspruch **ab einem Einkommen von mehr als 175 000 Euro kein Elterngeld** mehr. Für Alleinerziehende wird die Einkommensgrenze auf **150.000 Euro** reduziert. Nicht mehr möglich wird bis auf Ausnahmen sein, dass beide Elternteile gleichzeitig nach dem 12. Lebensmonat des Kindes das Basiselterngeld beziehen.